Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/5 2R309/07a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.2007

Norm

ZPO..§71
(ZPO).§72

Rechtssatz

1. Dem zur Verfahrenshilfe beigegebenen Rechtsanwalt ("Verfahrenshelfer") steht ein Antragsrecht zu, dass die Verfahrenshilfe genießende Partei gem § 71 ZPO zu seiner tarifmäßigen Entlohnung verpflichtet wird.

2. Gegen den auf seinen Antrag ergehenden Beschluss steht dem Verfahrenshelfer dem Grunde under Höhe nach ein Rekursrecht zu.

Entscheidungstexte

- 2 R 309/07a
  Entscheidungstext LG Leoben 05.12.2007 2 R 309/07a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00609:2007:RLE0000021

Dokumentnummer

JJR_20071205_LG00609_00200R00309_07A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at